Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 736
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 11. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2020)

zum Thema:

Kurz- und mittelfristige Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitskräfte- und sonstige Migration nach Berlin

und **Antwort** vom 19. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23736
vom 11. Juni 2020
über Kurz- und mittelfristige Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitskräfte- und sonstige Migration nach Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Auswirkungen auf Umfang und Zusammensetzung der Zuwanderung aus der EU und aus Drittstaaten (Asyl und Arbeitskräftezuwanderung) nach Berlin hat die Corona-Pandemie bislang gehabt und welche Auswirkungen wird sie absehbar im Laufe dieses Jahres und im Jahr 2021 haben?

Zu 1.:
Die Zahl der Vorsprachen beim Landesamt für Einwanderung (LEA) sank pandemiebedingt von 43.568 im Januar 2020 auf nur noch 4.578 im April, erreichte jedoch im Mai schon wieder 17.889. Auch die Zahl der erteilten Titel und sonstigen Bescheinigungen sank von 15.499 im Januar auf 929 im April 2020, erreichte im Mai aber wieder 9.842. Rückschlüsse über Umfang und Zusammensetzung der Zuwanderung lassen sich aus diesen Daten jedoch nicht ziehen, da eine statistische Trennung etwa von Ersterteilungen oder Verlängerungen von Aufenthaltstiteln nicht erfolgt. Anhaltspunkte kann die Statistik des Ausländerzentralregisters (AZB) bieten, die in Frage 6 ausgewertet wurde. Belastbare Tendenzen lassen sich jedoch auch dort nicht ablesen.

2. Hat der Senat insoweit bereits Anpassungen seiner Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung vorgenommen oder prüft er zumindest solche Anpassungen?

Zu 2.:
Die Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2018 – 2030 wurde unter anderem auf Basis von Annahmen zu den demografischen Komponenten Fertilität und Mortalität sowie den Migrationsbewegungen errechnet. Ein Einfluss der Maßnahmen im Zuge der COVID19-Pandemie auf die Bevölkerungsentwicklung ist denkbar. Allerdings sind die aus der Pandemie resultierenden komplexen Wechselwirkungen insbesondere auf das Wanderungsgeschehen in Berlin im derzeitigen Stadium des Pandemiegeschehens nicht abschätzbar. Es wird

kontinuierlich geprüft, inwieweit die der Bevölkerungsprognose zugrundeliegenden Faktoren davon betroffen sein könnten.

3. Rechnet der Senat mit Nachholeffekten bei der Zuwanderung nach dem Abflauen der Pandemie und der Wiedereröffnung von Reisemöglichkeiten?

4. Rechnet der Senat mit verstärktem Zuzug insbesondere aus den von der Pandemie wirtschaftlich besonders betroffenen Mitgliedstaaten der EU?

Zu 3 und 4.:
Eine seriöse Prognose ist vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten bezüglich der Fortentwicklung der Pandemie in Berlin derzeit nicht möglich

5. Welche Auswirkungen hat der veränderte Zuzug auf die Haushaltsplanung? Sind Anpassungen des bereits verabschiedeten Haushalts 2020/21 angezeigt und welche Titel sind davon berührt? Was gilt insoweit insbesondere hinsichtlich des Einzelplans 11?

Zu 5.:
Es ist derzeit nicht prognostizierbar, ob es zu einem auf Dauer veränderten Zuzug kommen wird. Daher sind insoweit derzeit auch keine Anpassungen des Haushalts angezeigt.

6. Für wie viele aus dem Ausland neu zuziehende Drittstaatenangehörige hat die Berliner Ausländerbehörde (Landesamt für Einwanderung) im Jahr 2019 und bislang im Jahr 2020 (insoweit bitte monatsweise aufgliedern) Aufenthaltstitel erteilt
 a) für Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung (§ 16a AufenthG)
 b) für ein Studium (§ 16b AufenthG)
 c) zwecks Suche nach einem Studien- oder Ausbildungsplatz (§ 17 AufenthG)
 d) für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
 e) für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)
 g) für sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG)
 f) zwecks Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 Abs. 1 / Abs. 2 AufenthG)
 h) für Selbstständige (§ 21 AufenthG)
 (Falls separate Daten für aus dem Ausland zuziehende Drittstaatenangehörige nicht vorliegen, dann bitte die Gesamtzahl einschließlich der bereits in Deutschland aufhältigen Personen angeben).

Zu 6.:
Eine Auswertung nach Ersterteilungen unmittelbar nach Einreise und Verlängerungen ist nicht möglich.
Die Aufstellung der Gesamtzahl aufhältiger Personen nach Aufenthaltstiteln und Monaten ist nur für Berlin möglich und nur bedingt aussagekräftig, denn die Fragestellung bezieht sich zum Teil auf Regelungen, die erst mit Wirkung zum 01.03.2020 eingeführt wurden und zum Teil keine direkte Entsprechung in der alten Rechtslage haben.

Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a: eine Entsprechung zum neuen § 16a AufenthG (Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung) gab es bis zum 29.02.2020 nicht. Entsprechende Aufenthaltserlaubnisse wurden etwa im Rahmen des § 16b AufenthG aF (Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch) oder auch des § 17 Abs. 1 AufenthG aF (Sonstige Ausbildungszwecke) erteilt. In den dortigen Fallzahlen sind umgekehrt jedoch weit überwiegend Fallgestaltungen enthalten, die nicht dem neuen § 16a AufenthG entsprechen.

Zu Buchstabe b: § 16 Abs. 1 und 6 AufenthG entsprechen § 16b Abs. 1 und 5 AufenthG aF.

Zu Buchstabe c: Hinsichtlich der Suche nach einem Ausbildungsplatz (§ 17 Abs. 1 AufenthG) gibt es keine Entsprechung im alten Recht. Diesbezügliche Aufenthaltserlaubnisse wurden auch hier gem. § 17 Abs. 1 AufenthG aF (Sonstige Ausbildungszwecke) erteilt. In den Fallzahlen sind jedoch auch hier weit überwiegend Fallgestaltungen enthalten, die nicht dem neuen § 17 Abs. 1 AufenthG entsprechen. Die Suche nach einem Studienplatz (§ 17 Abs. 2 AufenthG) entspricht hingegen dem § 16 Abs. 7 AufenthG a.F. Um eine Vergleichbarkeit zumindest ansatzweise zu gewährleisten, wurde daher Buchstabe c in c1 (Abs. 1 = Ausbildungsplatz) und c2 (Abs. 2 = Studienplatz) aufgeteilt.

Zu Buchstabe d und e und f: Zu den §§ 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung) und 18b Abs. 1 (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) AufenthG gibt es keine direkte Entsprechung im alten Recht. Dort gab es jedoch Regelungen zu qualifizierter Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG aF), in denen sowohl Fallgestaltungen nach den Buchstaben d, e und f enthalten sein konnten. § 18 Abs. 3 AufenthG hingegen regelt nicht qualifizierte Ausübung und enthält somit Fallgestaltungen, die vor allem unter Buchst. f fallen. In den Statistiken werden zudem Aufenthaltstitel „nach § 18 AufenthG“ (aF) genannt, die nicht weiter definiert sind.

Tabellenzeilen, die auf Titel nach altem Recht bezogen sind, tragen die Bezeichnung „(alt)“, nach neuem Recht „(neu)“. Zeilen ohne eine solche Bezeichnung beziehen sich sowohl auf die alte als auch neue Rechtslage.
Alte Titel behalten ihre Gültigkeit, daher werden sie auch nach dem 01.03.2020 aufgeführt, auch wenn keine neuen mehr vergeben werden.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Zahl der ausländischen Personen, die zum Ende des jeweiligen Monats in Berlin einen entsprechenden Aufenthaltstitel hatten

	a) Berufsausbildung, Weiterbildung (neu)	b) Studium	c1) Ausbildungsplatz (neu)	c2) Studienbewerbung	*(c1) Sprachkurse/Schulbesuch (alt)*	*(a+c1) sonstige Ausbildungszwecke (alt)*	*(d+e+f) qualifizierte Beschäftigung (alt)*	*(f) sonstige Beschäftigung (alt)*	d) Fachkräfte mit Berufsausbildung (neu)	e) Fachkräfte mit akadem. Ausbildung (neu)	f) sonstige Beschäftigungszwecke (neu)	g) Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	h) Selbständige
Jan 2019		24645		71	2265	1386	11481	4365					6010
Feb 2019		24907		70	2309	1390	11658	4402					6042
Mrz 2019		25194		62	2357	1403	11814	4438					6071
Apr 2019		25231		58	2375	1431	12013	4467					6124
Mai 2019		25602		55	2401	1459	12144	4517					6168
Jun 2019		25703		57	2393	1453	12251	4508					6167
Jul 2019		25839		55	2373	1474	12496	4589					6200
Aug 2019		25446		50	2354	1495	12695	4597					6228
Sep 2019		25671		49	2387	1511	12814	4626					6250
Okt 2019		25724		49	2356	1702	13059	4728					6294

Nov 2019		26392		56	2386	1740	13118	4809					6335
Dez 2019		26919		61	2377	1754	13086	4862					6342
Jan 2020		27291		63	2341	1732	13207	4962					6391
Feb 2020		27359		62	2326	1732	13292	5007					6391
Mrz 2020	34	27434	1	54	2307	1716	13127	4967	28	58	192	16	6393
Apr 2020	52	27302	1	49	2291	1699	12978	4930	43	110	292	16	6396
Mai 2020	117	27218	-	49	2214	1677	12604	4779	134	457	662	28	6436

7. Wie viele Anträge auf solche Aufenthaltstitel hat die Berliner Ausländerbehörde in den Jahren 2019 und 2020 jeweils abgelehnt?

Zu 7.:
Eine Angabe ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

8. Unterliegen seitens der Ausländerbehörde zu den unter Frage Nr. 6 a) - h) aufgezählten Zwecken erteilte Aufenthaltstitel einer Verfallsfrist, wenn sie innerhalb einer bestimmten Zeit nicht durch Beantragung eines Visums und Einreise in das Bundesgebiet genutzt werden? Unterliegen erteilte Visa einer Verfallsfrist, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist zur Einreise (zwecks Wahrnehmung eines von der Berliner Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltstitels) genutzt werden? Welche Auswirkungen hierauf haben die Reisebeschränkungen infolge der Corona-Pandemie und greifen insoweit Sonderregeln?

Zu 8.:
Die Frage verkennt die tatsächlichen Abläufe im aufenthaltsrechtlichen Einreiseverfahren. Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erteilt weder für die genannten Zwecke noch sonst Aufenthaltstitel zur Beantragung eines Visums oder zur Einreise. Vielmehr muss zunächst im Ausland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragt werden, welches selbst bereits einen Aufenthaltstitel darstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und zur Einreise sowie zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Das Visum wird für den beantragten Aufenthaltszweck ausgestellt und kann nach Einreise in das Bundesgebiet bei der zuständigen Ausländerbehörde (in Berlin: LEA) gegen eine Aufenthaltserlaubnis (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 7 AufenthG) mit demselben Aufenthaltszweck getauscht werden. Visa sind wie Aufenthaltserlaubnisse auch mit einer Geltungsdauer versehen. Wird die Geltungsdauer erreicht, erlöschen diese Titel gem. § 51 Nr. 1 AufenthG.
Auf den grundsätzlichen Ablauf des Visumsverfahrens haben die Reisebeschränkungen infolge der Corona-Pandemie keinen Einfluss. Allerdings ist der Betrieb der Visaabteilungen der Auslandsvertretungen teilweise erheblich eingeschränkt.
Sonderregelungen in Folge der Reisebeschränkungen betreffen hauptsächlich Fristverlängerungen bei bestehenden Visa und Titeln für bereits im Bundesgebiet aufhältige Ausländerinnen und Ausländer und können den FAQ auf der Website des LEA, insbesondere den entsprechenden Allgemeinverfügungen, entnommen werden.

9. Wie viele Anträge auf die unter Frage Nr. 6 a) - h) aufgezählten Aufenthaltstitel sind derzeit jeweils noch offen und in Bearbeitung? Kam es infolge der Corona-Pandemie zu Verzögerungen bei der Bearbeitung? Wie hat sich die Zahl dieser Anträge in den Monaten seit Beginn der Corona-Pandemie entwickelt?

Zu 9.:
Eine Angabe ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Pandemiebedingt kam es aber zu Verzögerungen bei der Entscheidung über die (im wesentlich online) beantragte Erteilung von Aufenthaltstiteln.

10. Wurden im Zuge der Corona-Pandemie Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln im Sinne von Frage Nr. 6 a) - h) verstärkt zurückgenommen?

Zu 10.:
Nein.

11. Hält es der Senat für arbeitsmarktpolitisch vertretbar, auch in Zeiten gerade in Berlin massiv steigender Kurzarbeiter- und Arbeitslosenzahlen an dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Fachkräftezuwanderungsgesetz festzuhalten, auch wenn dieses jeden Schutzmechanismus zugunsten einheimischer Arbeitnehmer wie Vorrangprüfung und Beschränkung der Zuwanderung auf Mangelberufe aufhebt? Oder hält der Senat eine Änderung bzw. Suspendierung dieses Gesetzes für geboten und wenn ja, in welcher Hinsicht?

Zu 11.:
Mit dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden Regelungen geschaffen, um qualifizierten Fachkräften, erstmals zentral und einheitlich definiert als Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die Zuwanderung zu ermöglichen. Die Hürden für die Zuwanderung sind nach wie vor hoch. Fachkräfte, die in Deutschland arbeiten wollen, müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen: Sie müssen über einen Hochschul- oder Berufsabschluss verfügen, die Abschlüsse müssen in Deutschland als gleichwertig anerkannt sein und sie müssen über einen verbindlichen qualifikationsadäquaten Arbeitsvertrag verfügen.
Der Senat hält es arbeitsmarktpolitisch für zielführend, am Fachkräfteeinwanderungsgesetz festzuhalten und sieht keinen Anlass für eine Änderung bzw. Suspendierung des Gesetzes.

Berlin, den 19. Juni 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport